# Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland



Hiermit beantragen wir die Beurlaubung unserer Tochter/unseres Sohnes für einen Schulbesuch im						
Ausland während der Jahrgangsstufe $\square$ EF/ $\square$ Q1 während des Schuljahres 20/						
1. Schüler/Schülerin						
Name, Vorname						
Geburtsdatum, Geburtsort						
Anschrift						
Emailadresse						
Klasse/Jgst.						
2. Antragsteller/Eltern	(nur	bei	minderjährigen	Schülern/	Schülerinnen)	
Name, Vorname der Mutter						
Name, Vorname des Vaters						
Anschrift(en),						
Telefonnummer(n)						
Emailadresse						
eines Elternteils						
3. Angaben zum Auslandsaufenthalt						
Beantragter Zeitraum/						
Daten der Beurlaubung						
Land						
Austauschorganisation						
Ansprechpartner der Organisation und Kontaktdaten						
Name und Anschrift der Schule im Ausland (falls bereits bekannt, sonst bitte nachreichen)						
Jahrgangsstufe im Ausland						
Anschrift im Ausland (falls bereits bekannt, sonst bitte nachreichen)						

# Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland



## 4. Fortsetzung der Schullaufbahn an der Prismaschule Langenfeld

Wir beantragen die Wiedereingliederung unserer	
Tochter/ unseres Sohnes nach Rückkehr aus dem	Jgst.: Halbjahr:
Ausland in die Jahrgangsstufe / Halbjahr	,

# 5. Rechtliche Grundlagen für einen Schulaufenthalt im Ausland während der Jgst. EF oder Q1 gem. §4 APO-GOSt und VV 4.2 VVzAPO-GOSt

#### § Auslandsaufenthalte

- (1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.
- (3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

VV zu § 4 (4.2 zu Abs. 2)

- 4.21 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung
  - a) bei Schülerinnen und Schülern der Gesamtschule auf dem Zeugnis der Klasse 10.1 oder 10.2 ein Notenbild erreicht ist, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung (§43 APO-SI). Über Ausnahmen in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

[...]

### Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

- 4.2.2 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.
- 4.2.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs.3 oder gemäß § 4 Abs.2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

Ort,	Datum	Unterschrift(en) des/der Erziehungsberechtigten